

I. Vorwort

Gemäß den aktuell geltenden Rechtsvorschriften nach der CoronaSchVO, den Hygiene- und Infektionsschutzstandards des Landes NRW und den zusätzlichen Verordnungen der Stadt Essen legt der Vorstand folgendes Maßnahmenkonzept zur sicheren Durchführung von Trainingseinheiten in den Räumlichkeiten des Vereins fest. Auch wenn der DOSB dem DTV bereits im November 2020 schriftlich bestätigt hat, dass der Tanzsport keine Kontaktsportart im eigentlichen Sinne, sondern eher den Individualsportarten zuzurechnen ist, ist sich der Vorstand seiner Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedern und der Gesellschaft bewusst und erlässt die in diesem Hygienekonzept aufgestellten Regeln zur Durchführung von sicherem Training. Die hier niedergelegten Regeln und Bestimmungen orientieren sich an den im „Rundbrief Nr. 9“ vom 28.05.2021 des ESPOs und „Empfehlungen für Tanzsportvereine für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie“ des TNWs vom 27.05.2021 aufgestellten Handreichungen.

II. Grundsätzliches

An Angeboten des Vereins- oder des Wirtschaftsbetriebs dürfen nur Personen teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
2. Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.

III. Betreten des Clubheims

1. Zugänge

Das Clubheim verfügt über 2 Zugänge.

a) Haupteingang

Der erste Zugang (Haupteingang) befindet sich direkt an der Fulerumer Str. und ist durch ein Treppenhaus mit Fahrstuhl zu erreichen. Dieser Zugang wird genutzt, um Saal 1 zu betreten. Die Nutzung des Fahrstuhls ist nur durch 1 Person bzw. eine gehbehinderte Person mit Begleitung gestattet.

b) Nebeneingang

Der zweite Zugang (Nebeneingang) ist über einen Hinterhof zu erreichen. Dieser wird genutzt, um die Säle 2 und 3 zu erreichen.

Beide Zugänge sind ausreichend weit voneinander entfernt und **durch bauliche Trennung** separiert, um eine Durchmischung der Teilnehmer an den Vereinsangeboten untereinander und Angeboten des Wirtschaftsbetriebs zu verhindern.

2. Zugangsbedingung

Folgende Personengruppen erhalten nach Kenntnisnahme dieses Hygienekonzepts Zugang zum Clubheim:

- **Mitglieder**, zu den entsprechenden Sälen für ihr freies Training, ihren Unterricht, Privatstunden oder für die Erbringung eines Nachweises eines negativen Corona-Tests oder äquivalenter Bescheinigungen
- **Trainer*innen** für die Erteilung von Privatstunden oder Unterricht
- **Mitglieder des Vorstands** für organisatorische Aufgaben
- **Nicht Mitglieder** ausschließlich für die Zeiten von mit Trainern vereinbarte Privatstunden, Unterrichtseinheiten oder den von ihnen gebuchten Kursen.

Der Verein erhebt eine zusätzliche Hygienepauschale von 5€ pro Paar oder Einzeltänzer und Tag für die Nutzung von Vereinsangeboten, um den erhöhten Anforderungen an die Reinigung des Vereinsheims Rechnung zu tragen. Die Teilnahme an Unterrichtseinheiten ist leider nur dann möglich, wenn die maximale Personenzahl im jeweiligen Saal nicht überschritten wird.

Alle weiteren Personen(gruppen) erhalten **keinen Zugang** zum Clubheim.

Beim Betreten des Clubheims herrscht ausnahmslos Maskenpflicht.

3. Weitere Zugangsbedingungen

- a) Sportler (Mitglieder und Teilnehmer an Privatstunden) und Kursteilnehmer
 - Alle Vereinsmitglieder, welche ein Zeitfenster für freies Training gebucht und dieses bestätigt bekommen haben, dürfen das Clubheim nur innerhalb der ersten 10 min ihres Zeitfensters betreten und müssen das Clubheim pünktlich zum Ende ihres Zeitfensters verlassen haben. Zur Buchung eines Zeitfensters müssen sich die Mitglieder vor dem Trainingstag über das Buchungsportal des Vereins registrieren.
 - Außerhalb der durch das Buchungsportal vorgegebenen Zeiträume ist ein Betreten des Clubheims durch Sportler nicht gestattet.
- b) Vorstandsmitglieder
 - Mitglieder des Vorstands erhalten die Möglichkeit Arbeiten im Büro durchzuführen.

IV. Verhalten im Clubheim

1. **Maskenpflicht**
Siehe Abschnitt VI Absatz 2
2. **AHA+L-Regeln**
Siehe Abschnitt VI Absatz 2
3. **Umkleiden**
 - Die Umkleieräume im gesamten Clubheim sind geschlossen.
 - Als Ersatz für das Training in Saal 2 kann Saal 3 als Umkleide verwendet werden. Aufgrund der stark limitierten Personenzahl, die sich gleichzeitig in Saal 3 aufhalten darf, empfiehlt der Vorstand den Sportlern bereits in Sportkleidung zum Training oder Unterricht zu erscheinen und lediglich das Schuhwerk im Vereinsheim zu wechseln.
4. **Sanitäre Einrichtungen**
Die sanitären Einrichtungen dürfen nur einzeln betreten werden.
5. **Durchgang zwischen Saal 1 + 2**
Der Durchgang zwischen den Sälen ist untersagt. Die Verbindungstür dient ausschließlich als Fluchtweg. Hiervon ausgenommen sind Trainer*innen, Vorstandsmitglieder zur Ausübung organisatorischer Tätigkeiten und sonstiges Personal.
6. **Training, Privatstunden, Unterricht und Kurse**
 - Zu allen Zeiten ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Paaren einzuhalten. Bei sportlicher Bewegung erhöht sich dieser Mindestabstand auf 5 m.
 - Die maximale Personenzahl in den einzelnen Räumen ist wie folgt festgelegt:

○ Sanitäre Einrichtungen:	1	Personen
○ Saal 1:	25	Personen
○ Saal 2:	38	Personen
○ Saal 3:	4	Personen
○ Lounge:	7	Personen
 - Trainer*innen und Übungsleiter*innen sind der maximalen Anzahl während der Sportausübung beteiligten Personen zu inkludieren
 - Sollte bei einem Unterricht die maximale Personenzahl überschritten werden, so können nur Paare, die diesen Unterricht als ihre Hauptgruppe festgelegt haben, am Unterricht teilnehmen.
 - Für die Berechnung der maximalen Personenanzahl zählen vollständig immunisierte Personen mit entsprechendem Nachweis nicht mit.
 - Abweichend von der maximalen Personenzahl der einzelnen Säle sieht der Gesetzgeber eine Limitierung der Personenzahl auf **15 Personen** bei der Ausführung von hochintensivem Ausdauertraining wie **Zumba oder Endrundentraining** vor. Somit ist das Endrundentraining in den Standard- und Lateinkreisen untersagt, sollte die Personenzahl inkl. Trainer während des Unterrichts überschritten werden.

V. Verlassen des Clubheims

Nach dem freien Training, gebuchten Privatstunden, Unterrichtseinheiten oder Kursen ist das Clubheim zügig zu verlassen, die Trainer stellen sicher das Paare unmittelbar nach Ende der Privatstunde das Vereinsheim verlassen. Ein Verweilen auf den Gemeinschaftsflächen ist nicht gestattet. Vor dem Verlassen sind sämtliche Kontaktflächen (wie z.B. Türklinken und Fenstergriffe) mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel abzuwischen.

VI. Hygiene

1. **AHA+L-Regeln**
Alle Personen im Clubheim haben die vom RKI und der Bundesregierung aufgestellten AHA+L-Regeln innerhalb des Clubheims und auf den Zugängen zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere das Einhalten des Mindestabstands zu anderen Paaren und Personen von 1,5 m.
2. **Maskenpflicht**
Im **gesamten Clubheim** des casino blau-gelb essen e.v., den Bereichen der Zugänge und Treppenhäuser herrscht eine generelle **Maskenpflicht**. Als einzige Ausnahme von der Maskenpflicht wird das eigene Training im Saal zum gebuchten Zeitfenster, die Teilnahme an Privatstunden und am Unterricht eingeräumt. Zulässige Masken sind medizinische Masken oder FFP2-Masken ohne Ausatemventil.
3. **Handhygiene**
An den Eingängen zum Clubheim werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Alle Personen sind aufgefordert sich beim **Betretten und Verlassen** des Clubheims die Hände ausgiebig zu desinfizieren.
4. **Informationen zum hygienischen Verhalten**
An allen Zugängen zum Clubheim, sowie Zugängen zum Saal werden entsprechende Hinweistafeln mit Informationen zu den **AHA+L-Regeln** und dem richtigen hygienischen Verhalten aufgestellt.
5. **Reinigung**
Sämtliche Kontaktflächen und sanitären Einrichtungen werden täglich gereinigt.

VII. Zeitfenster

Vereinsmitglieder können für sich und einen festen Partner Zeitfenster von jeweils 2h buchen. Um einen Kontakt mit anderen Tänzern zu vermeiden müssen die Paare zum Ende des gebuchten Zeitfensters das Vereinsheim wieder verlassen haben. Eine vorzeitige Ankunft zum Beispiel zum Schuhwechsel ist nicht gestattet. Buchung der Zeitfenster

Zur Buchung der Zeitfenster ist eine digitale Plattform etabliert worden, welche bereits im Jahr 2020 erfolgreich erprobt wurde. Nur nach vorheriger Buchung und Bestätigung der Buchung in diesem Buchungssystem ist das Training innerhalb des gebuchten Zeitfensters entsprechend der in dieser Hygieneverordnung erlassenen Regeln gestattet.

VIII. Belüftung

Die Belüftung ist durch eine festinstallierte Lüftungsanlage mit einer Umsatzleistung von 6700 m³/h sichergestellt. Zwischen den Trainingseinheiten / dem Unterricht sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen (Lüften) durchzuführen und einen kontaktlosen Belegungswechsel zu ermöglichen. Dennoch wird empfohlen die Fenster während des gesamten Trainings/Unterricht geöffnet zu halten.

IX. Rückverfolgbarkeit

Durch die vorherige Buchung im Buchungssystem ist eine einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt. Zusätzlich wird eine digitale Form der Registrierung mittels der Corona-Warn-App vorgenommen. Mitglieder, die keine entsprechende technische Möglichkeit besitzen, sich mittels der Corona-Warn-App zu registrieren, haben die Möglichkeit sich in im Saal ausliegenden Listen einzutragen. Personen, die eine digitale und analoge Registrierung verweigern, können nach aktueller Gesetzeslage die Angebote des Clubs nicht nutzen. Der Vorstand empfiehlt dringend die Möglichkeit der digitalen Registrierung zu nutzen!

X. Verstöße gegen Hygieneregeln

Der Vorstand behält sich vor bei Verstößen gegen die in diesem Hygienekonzept festgelegten Maßnahmen, einzelne Vereinsmitglieder und Trainer des Clubheims zu verweisen. Bei schwerwiegenden Fällen werden (zeitlich begrenzte) Hausverbote ausgesprochen und die Verstöße bei den Ordnungsbehörden zur Anzeige gebracht. Für die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen ist grundsätzlich jeder selbst verantwortlich. Ordnungswidrigkeiten können gemäß der CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

XI. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die in diesem Hygienekonzept aufgestellten Regeln für den Sport- und Wirtschaftsbetrieb gelten ab dem 11.06.2021 mit dem Erreichen der Inzidenzstufe I der Stadt Essen und einer Landesinzidenzstufe von I, festgestellt durch das MAGS des Landes NRW. Sollte die Stadt Essen die Inzidenzstufe I oder das Land NRW die Landesinzidenzstufe I verlassen ist der Sport- und Wirtschaftsbetrieb untersagt, bis ein angepasstes Hygienekonzept veröffentlicht wird.

Carolin Sarmini
(Hygienebeauftragte)

Hartmut Ott
(1. Vorsitzender)